



Statistischer Bericht



Erbschaft- und Schenkungsteuer im Freistaat Sachsen

2016

L IV 5 – j/16

Zeichenerklärung

- Nichts vorhanden (genau Null)
- 0 weniger als die Hälfte von 1 in der letzten besetzten Stelle, jedoch mehr als nichts
- ... Angabe fällt später an
- / Zahlenwert nicht sicher genug
- . Zahlenwert unbekannt oder geheim zu halten
- x Tabellenfach gesperrt, weil Aussage nicht sinnvoll
- () Aussagewert ist eingeschränkt
- p vorläufige Zahl
- r berichtigte Zahl
- s geschätzte Zahl

Inhalt

Seite

Vorbemerkungen 3

Erläuterungen 3

Tabellen

1. Nachlassgegenstände, Nachlassverbindlichkeiten und Reinnachlass 2016 nach der Höhe des Reinnachlasses und Steuerentstehungsjahren 5

2. Unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe 2016 von Todes wegen nach der Höhe des Reinnachlasses und Steuerklassen 6

3. Steuerliche Eckwerte für unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe 2016 nach der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs 7

3.1. Erwerbe insgesamt 7

3.2. Erwerbe von Todes wegen 8

3.3. Schenkungen 9

4. Unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe 2016 nach der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs und Steuerklassen 10

4.1. Erwerbe insgesamt 10

4.2. Erwerbe von Todes wegen 11

4.3. Schenkungen 12

5. Ermittlung des steuerpflichtigen Erwerbs und der festgesetzten Steuer 2016 bei unbeschränkt steuerpflichtigen Erwerben 13

5.1. Erwerbe von Todes wegen 13

5.2. Schenkungen 14

Abbildungen

Abb. 1 Nachlassgegenstände 2016 nach Vermögensarten 15

Abb. 2 Nachlassgegenstände und Nachlassverbindlichkeiten 2016 nach Größenklassen des Reinnachlasses 15

Abb. 3 Steuerpflichtige Erwerbe und festgesetzte Steuer 2016 nach Größenklassen des steuerpflichtigen Erwerbs 16

Abb. 4 Steuerpflichtige Erwerbe und festgesetzte Steuer 2016 nach Steuerklassen 16

Vorbemerkungen

Der vorliegende Statistische Bericht enthält die Ergebnisse der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik 2016. Er gibt einen Überblick über die steuerpflichtigen Erwerbe von Todes wegen und Schenkungen sowie die festgesetzte Steuer nach der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs und Steuerklassen. Zudem werden die Nachlässe (Nachlassgegenstände nach Vermögensarten und Nachlassverbindlichkeiten) ausgewiesen.

Die Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik dient der Beurteilung von Struktur und Wirkungsweise dieser Steuer. Sie ist Datengrundlage für Analysen zum Steueraufkommen sowie der Steuerverteilung und eine wichtige Informationsquelle für finanz- und steuerpolitische Entscheidungen, insbesondere Steuerrechtsänderungen. Die Statistik liefert wertvolle Hinweise für Steuerschätzungen und Haushaltsplanungen der Länder, da die Einnahmen aus der Erbschaft- und Schenkungsteuer vollständig an die Bundesländer fließen (Artikel 106 Grundgesetz).

Für die Durchführung der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik gelten folgende **Rechtsgrundlagen** in Verbindung mit dem Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz - BStatG) in der Fassung vom 20. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2394):

- Gesetz über Steuerstatistiken (StStatG) vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250, 1409), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 8. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2835) geändert worden ist
- Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1997 (BGBl. I S. 378), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1682) geändert worden ist
- Erbschaftsteuer-Durchführungsverordnung (ErbStDV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. September 1998 (BGBl. I S. 2658), die zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29. Juni 2015 (BGBl. I S. 1042) geändert worden ist
- Erbschaftsteuer-Richtlinien (ErbStR 2011) vom 19. Dezember 2011 (BStBl. I Sondernummer 1/2011 S.2)
- Bewertungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1991 (BGBl. I S. 230), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. November 2016 (BGBl. I S. 2464) geändert worden ist
- Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2143) geändert worden ist.

Die Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik wird bundes einheitlich ab dem Veranlagungsjahr 2008 jährlich durchgeführt. Erfasst werden die Steuerfestsetzungen im Berichtszeitraum (1. Januar bis 31. Dezember des jeweiligen Berichtsjahres). Bei der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik handelt es sich wie bei allen Steuerstatistiken um

eine Sekundärstatistik. Die Daten für den Freistaat Sachsen stammen aus den Steuerfestsetzungen der drei Erbschaftsteuerfinanzämter (Bautzen, Chemnitz-Mitte und Leipzig I). Sie werden dem Statistischen Landesamt über das Rechenzentrum der Landesfinanzverwaltung elektronisch in anonymisierter Form übermittelt.

Erläuterungen

Die Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik bildet diejenigen Vermögensübergänge aus Erbschaften und Schenkungen ab, für die ein Steuerbescheid ergangen ist. Aufgrund hoher Freibeträge wird nur ein kleiner Teil der Erwerbe von Todes wegen und Schenkungen zur Steuer herangezogen. Die Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik bildet somit nicht den Gesamtumfang der Vermögensübergänge durch Erbschaften und Schenkungen ab. Vermögensübertragungen durch den Tod einer Person (Erblasser) unterliegen der Erbschaftsteuer, unentgeltliche Vermögensübertragungen unter Lebenden der Schenkungsteuer. Besteuert wird nicht der Nachlass als Ganzes, sondern die Vermögensübergänge daraus. Steuerpflichtig sind (§ 1 ErbStG):

- Erwerbe von Todes wegen
- Schenkungen unter Lebenden
- Zweckzuwendungen und Stiftungsvermögen.

Als steuerpflichtiger Erwerb gilt die Bereicherung des Erwerbers, soweit sie nicht steuerfrei ist (§ 10 ErbStG). Die Steuerpflichtigen, d. h. die Erben oder Beschenkten, stellen die Erhebungseinheit bei der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik dar. In den nachstehenden Tabellen sind nur unbeschränkt Steuerpflichtige ausgewiesen. Unbeschränkte Steuerpflicht liegt vor, wenn der Erblasser zur Zeit seines Todes, der Schenker zur Zeit der Ausführung der Schenkung oder der Erwerber zur Zeit der Entstehung der Steuer ein Inländer ist (§ 2 ErbStG).

Erwerbe von Todes wegen oder Schenkungen werden meist zeitlich erheblich nach dem Steuerentstehungszeitpunkt veranlagt. Zeitpunkt der Steuerentstehung ist das Sterbedatum des Erblassers bei Erwerben von Todes wegen bzw. der Tag der Zuwendung bei Schenkungen (§ 9 ErbStG). Somit sind in den Ergebnissen der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik 2016 Vermögensübergänge enthalten, die bereits mehrere Jahre zurückliegen, bei denen die Steuer aber erstmals 2016 festgesetzt wurde.

Mit dem Inkrafttreten des Erbschaftsteuerreformgesetzes (ErbStRG) ab 1. Januar 2009, dem Wachstumsbeschleunigungsgesetz ab 1. Januar 2010 sowie dem Jahressteuergesetz 2010 (JStG 2010) ab 14. Dezember 2010 ergaben sich für Erwerbe von Todes wegen und Schenkungen Veränderungen bei den Freibeträgen, Steuersätzen und bestimmten Steuerbegünstigungen (z. B. für selbst genutztes Wohneigentum oder den Übergang von Betriebsvermögen). Bei Erwerben von Todes wegen können die Erwerber beim Zeitpunkt der Steuerentstehung zwischen 1. Januar 2007 und 31. Dezember 2008 ein Wahlrecht

zwischen „neuem“ Recht und „altem“ Recht ausüben. Der vorliegende Statistische Bericht weist alle Steuerersterfestsetzungen des Jahres 2016 aus, unabhängig davon, ob „neues“ (für 99 Prozent) oder „altes“ Recht (für ein Prozent der steuerpflichtigen Erwerbe) angewandt wurde.

Der Nachlass ist die Gesamtheit der positiven (Nachlassgegenstände) und negativen Vermögenswerte (Nachlassverbindlichkeiten) des Erblassers. Die Nachlassgegenstände umfassen folgende Vermögensarten:

- land- und forstwirtschaftliches Vermögen
- Betriebsvermögen
- Grundvermögen
- übriges Vermögen (z. B. Wertpapiere, Bankguthaben, Versicherungen, Renten, Bargeld, Hausrat usw.).

Für die Wertermittlung der Vermögenswerte gelten die Vorschriften des Bewertungsgesetzes (BewG). Zu den Nachlassverbindlichkeiten zählen neben Schulden des Erblassers auch Verbindlichkeiten aus Vermächtnissen und Auflagen, geltend gemachte Pflichtteile, Erbsatzansprüche, Erbfallkosten/-pauschbetrag und Nachlassregelungskosten. Nachlassgegenstände abzüglich Nachlassverbindlichkeiten ergeben den Reinnachlass. Dieser wird nach der Erbquote anteilig auf die Erben aufgeteilt.

Unter Berücksichtigung der sonstigen Erwerbe (z. B. Vermächtnisse oder Pflichtteilsansprüche) ergibt sich der Gesamtwert der Erwerbe **vor** Abzug der sachlichen und persönlichen Steuerbefreiungen. Im Zuge der Veranlagung zur Erbschaft- und Schenkungsteuer werden dem Erwerber verschiedene Steuerbefreiungen und -begünstigungen gewährt. Dazu gehören Steuerbefreiungen z. B. für Hausrat (§ 13 ErbStG), Steuerbegünstigungen für Betriebsvermögen, Betriebe der Land- und Forstwirtschaft sowie Anteile an Kapitalgesellschaften (§ 13a ErbStG), Steuerbefreiung für zu Wohnzwecken vermietete Grundstücke (§ 13c ErbStG), Zugewinnausgleichsforderungen (§ 5 ErbStG), besonderer Versorgungsfreibetrag (§ 17 ErbStG), abzugsfähige Nutzungs- und Duldungsaufgaben sowie Erwerbsnebenkosten und DBA-Vermögen (Doppelbesteuerungsabkommen). Dann ergibt sich der Wert der Erwerbe **nach** Abzug. Diesem werden die Vorerwerbe (dem Erbfall vorangegangene Schenkungen vom Erblasser an den Erwerber innerhalb der letzten zehn Jahre vor dem Erbfall) hinzugerechnet und die persönlichen Freibeträge (§ 16 ErbStG) abgezogen, so dass sich der steuerpflichtige Erwerb errechnet. Auf den steuerpflichtigen Erwerb wird nach Abrundung auf volle Hundert € ein Steuersatz zur Ermittlung der Erbschaft- und Schenkungsteuer angewendet. Dieser Steuersatz variiert mit der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs und der Steuerklasse des Erwerbers (§ 19 ErbStG).

Nach dem persönlichen Verhältnis des Erwerbers zum Erblasser oder Schenker werden drei Steuerklassen unterschieden (§ 15 ErbStG):

Steuerklasse I: Ehegatte, Lebenspartner; Kinder und Stiefkinder; Abkömmlinge der Kinder und Stiefkinder; Eltern und Voreltern bei Erwerben von Todes wegen

Steuerklasse II: Eltern und Voreltern bei Schenkungen; Geschwister, Nichten und Neffen; Stiefeltern; Schwiegerkinder; Schwiegereltern; geschiedener Ehegatte, Lebenspartner einer aufgehobenen Lebenspartnerschaft

Steuerklasse III: alle übrigen Erwerber, Zweckzuwendungen.

Steuersätze nach Wert des steuerpflichtigen Erwerbs:

Wert des steuerpflichtigen Erwerbs bis ... 1 000 €	Steuersatz in der Steuerklasse		
	I	II	III
	Prozent		
75	7	15	30
300	11	20	30
600	15	25	30
6 000	19	30	30
13 000	23	35	50
26 000	27	40	50
über 26 000	30	43	50

Von der berechneten Erbschaft- und Schenkungsteuer werden bereits entrichtete Steuern auf Vorerwerbe abgezogen, und es ergibt sich die festgesetzte Steuer.

Schema zur Ermittlung der Erbschaftsteuer:

Gesamtwert des Vermögens (Nachlassgegenstände)

./. abzugsfähige Nachlassverbindlichkeiten

= **Reinnachlass**

Anteil des jeweiligen Erben entsprechend der Erbquote

+ Wert der sonstigen Erwerbe

./. Steuerbefreiungen

+ Gesamtwert der Vorerwerbe

./. Freibeträge nach § 16 ErbStG

= **Steuerpflichtiger Erwerb**

x Steuersatz

= **Erbschaftsteuer**

./. Erbschaftsteuer auf Vorerwerbe

= **festgesetzte Erbschaftsteuer**

1. Nachlassgegenstände, Nachlassverbindlichkeiten und Reinnachlass 2016 nach der Höhe des Reinnachlasses und Steuerentstehungsjahren

Reinnachlass von ... bis unter ... € ¹⁾	Gesamtwert der Nachlass- gegenstände	Und zwar nach Vermögensarten				Gesamtwert der Nachlass- verbindlich- keiten	Rein- nachlass ¹⁾
		land- und forstwirt- schaftliches Vermögen	Grund- vermögen	Betriebs- vermögen	übriges Vermögen		
Fälle							
unter 5 000	40	3	11	-	39	31	58
5 000 - 10 000	31	3	4	-	30	25	31
10 000 - 50 000	565	19	.	.	563	548	565
50 000 - 100 000	488	26	134	-	484	456	488
100 000 - 200 000	427	18	161	8	425	396	427
200 000 - 300 000	129	5	59	3	128	120	129
300 000 - 500 000	80	10	47	4	80	77	80
500 000 - 2,5 Mill.	54	9	42	8	54	53	54
2,5 Mill. - 5 Mill.	3	-	.	.	3	3	3
5 Mill. und mehr	5	-	.	.	5	5	5
Insgesamt	1 822	93	585	27	1 811	1 714	1 840
Steuerentstehungsjahre							
1996 - 2011	28	.	16	.	27	25	30
2012 - 2013	151	.	.	10	148	142	153
2014	391	45	210	9	385	369	396
2015	1 008	32	256	5	1 007	955	1 016
2016	244	-	.	.	244	223	245
1 000 €							
unter 5 000	1 078	43	291	-	745	1 303	-225
5 000 - 10 000	887	27	108	-	753	650	237
10 000 - 50 000	27 821	154	.	.	23 782	9 884	17 937
50 000 - 100 000	44 592	175	6 640	-	37 777	9 077	35 514
100 000 - 200 000	71 214	214	12 430	-110	58 680	10 701	60 513
200 000 - 300 000	33 832	30	5 321	344	28 137	2 943	30 888
300 000 - 500 000	33 805	114	7 900	474	25 317	3 177	30 628
500 000 - 2,5 Mill.	62 386	283	16 952	4 278	40 873	12 044	50 343
2,5 Mill. - 5 Mill.	14 208	-	.	.	11 531	4 404	9 804
5 Mill. und mehr	44 132	-	.	.	26 900	4 542	39 590
Insgesamt	333 956	1 038	60 896	17 527	254 495	58 726	275 229
Steuerentstehungsjahre							
1996 - 2011	13 923	.	3 808	.	10 336	3 488	10 436
2012 - 2013	96 723	.	.	16 870	59 045	22 057	74 666
2014	71 381	394	16 826	819	53 342	11 389	59 992
2015	127 926	236	19 460	57	108 173	18 479	109 446
2016	24 002	-	.	.	23 599	3 313	20 689

1) Ausgenommen sind Fälle ohne Nachlassgegenstände und Nachlassverbindlichkeiten.

2. Unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe 2016 von Todes wegen nach der Höhe des Reinnachlasses und Steuerklassen

Reinnachlass von ... bis unter ... €	Insgesamt	Davon versteuert nach ¹⁾		
		Steuerklasse I ²⁾	Steuerklasse II ³⁾	Steuerklasse III ⁴⁾
Steuerpflichtiger Erwerb - Fälle				
unter 5 000	139	.	52	.
5 000 - 10 000	18	-	9	9
10 000 - 50 000	529	-	291	238
50 000 - 100 000	696	.	388	.
100 000 - 200 000	869	9	420	440
200 000 - 300 000	323	9	130	184
300 000 - 500 000	167	9	64	94
500 000 - 2,5 Mill.	87	41	17	29
2,5 Mill. - 5 Mill.	6	.	-	.
5 Mill. und mehr	11	11	-	-
Insgesamt	2 845	89	1 371	1 385
Steuerpflichtiger Erwerb in 1 000 €				
unter 5 000	7 195	.	2 248	.
5 000 - 10 000	435	-	197	237
10 000 - 50 000	8 920	-	5 015	3 905
50 000 - 100 000	19 300	.	11 064	.
100 000 - 200 000	39 124	545	20 152	18 426
200 000 - 300 000	21 361	330	10 503	10 529
300 000 - 500 000	18 873	606	9 171	9 096
500 000 - 2,5 Mill.	21 822	10 097	5 462	6 264
2,5 Mill. - 5 Mill.	8 588	.	-	.
5 Mill. und mehr	16 963	16 963	-	-
Insgesamt	162 579	35 921	63 811	62 848
Festgesetzte Steuer in 1 000 €				
unter 5 000	1 509	.	349	.
5 000 - 10 000	92	-	27	64
10 000 - 50 000	1 829	-	745	1 083
50 000 - 100 000	4 178	.	1 730	.
100 000 - 200 000	9 031	39	3 527	5 466
200 000 - 300 000	5 146	33	1 984	3 128
300 000 - 500 000	4 766	58	1 980	2 728
500 000 - 2,5 Mill.	4 577	1 376	1 322	1 879
2,5 Mill. - 5 Mill.	1 953	.	-	.
5 Mill. und mehr	3 157	3 157	-	-
Insgesamt	36 238	6 025	11 664	18 549

1) Fälle mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 €

2) Ehegatte, Lebenspartner, Kinder und Stiefkinder, Abkömmlinge der Kinder und Stiefkinder, Eltern und Voreltern

3) Geschwister, Nichten und Neffen, Stiefeltern, Schwiegerkinder, Schwiegereltern, geschiedener Ehegatte, Lebenspartner einer aufgehobenen Lebenspartnerschaft

4) alle übrigen Erwerber, Zweckzuwendungen

3. Steuerliche Eckwerte für unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe 2016 nach der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs

3.1. Erwerbe insgesamt

Steuerpflichtiger Erwerb von ... bis unter ... € ¹⁾	Wert der Erwerbe vor Abzug	Wert der Erwerbe nach Abzug ²⁾	Gesamtwert der Vorerwerbe	Tatsächlich gewährter Freibetrag nach § 16 ErbStG	Steuer- pflichtiger Erwerb	Tatsächlich festgesetzte Steuer
Fälle						
unter 5 000	486	486	8	487	487	466
5 000 - 10 000	418	418	11	418	418	416
10 000 - 50 000	1 400	1 400	53	1 400	1 400	1 394
50 000 - 100 000	444	444	32	444	444	442
100 000 - 200 000	264	264	23	264	264	263
200 000 - 300 000	52	52	.	52	52	52
300 000 - 500 000	48	48	12	48	48	48
500 000 - 2,5 Mill.	27	27	.	27	27	27
2,5 Mill. - 5 Mill.	.	.	-	.	.	.
5 Mill. und mehr	.	.	-	.	.	.
Insgesamt	3 142	3 142	150	3 143	3 143	3 111
1 000 €						
unter 5 000	12 509	11 797	470	11 102	1 142	241
5 000 - 10 000	15 234	12 296	612	9 901	2 989	669
10 000 - 50 000	69 355	64 661	1 800	31 405	34 999	7 561
50 000 - 100 000	48 447	42 820	2 262	13 601	31 461	6 952
100 000 - 200 000	53 127	46 645	2 682	12 945	36 388	8 440
200 000 - 300 000	17 604	15 953	.	3 540	12 610	2 677
300 000 - 500 000	25 148	20 896	2 383	5 040	18 237	3 792
500 000 - 2,5 Mill.	38 943	32 035	.	6 410	28 435	6 040
2,5 Mill. - 5 Mill.	.	.	-	.	.	.
5 Mill. und mehr	.	.	-	.	.	.
Insgesamt	293 474	259 729	13 220	94 864	177 965	38 925

1) Fälle mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 €

2) nach Abzug von Steuerbefreiungen nach § 13 ErbStG, Steuerbegünstigungen nach § 13a ErbStG, Steuerbefreiung nach § 13c ErbStG, Zugewinnausgleichsforderungen nach § 5 ErbStG, Freibetrag nach § 17 ErbStG, Summe der abzugsfähigen Nutzungs- und Duldungsaufgaben, abzugsfähigen Erwerbsnebenkosten, DBA-Vermögen (Doppelbesteuerungsabkommen)

3.2. Erwerbe von Todes wegen

Steuerpflichtiger Erwerb von ... bis unter ... € ¹⁾	Wert des anteiligen Reinerwerbs durch Erbanfall	Wert der sonstigen Erwerbe	Wert der Erwerbe vor Abzug	Wert der Erwerbe nach Abzug ²⁾	Gesamtwert der Vor-erwerbe	Tatsächlich gewährter Freibetrag nach § 16 ErbStG	Steuerpflichtiger Erwerb	Tatsächlich festgesetzte Steuer
Fälle								
unter 5 000	410	88	435	435	4	435	435	418
5 000 - 10 000	366	80	375	375	5	375	375	373
10 000 - 50 000	1 205	293	1 242	1 242	37	1 242	1 242	1 240
50 000 - 100 000	421	112	423	423	27	423	423	423
100 000 - 200 000	248	62	254	254	19	254	254	253
200 000 - 300 000	51	21
300 000 - 500 000	40	17	40	40	.	40	40	40
500 000 - 2,5 Mill.	22	.	.	.	5	.	.	.
2,5 Mill. - 5 Mill.	.	-	.	.	-	.	.	.
5 Mill. und mehr	-	.	.	.
Insgesamt	2 766	680	2 845	2 845	105	2 845	2 845	2 823
1 000 €								
unter 5 000	8 960	1 791	10 752	10 327	46	9 332	1 021	220
5 000 - 10 000	9 564	1 651	11 215	10 906	60	8 281	2 668	602
10 000 - 50 000	50 440	9 156	59 596	57 923	708	27 124	31 444	6 873
50 000 - 100 000	35 972	9 041	45 012	40 684	989	11 661	29 992	6 679
100 000 - 200 000	45 014	5 237	50 251	44 075	1 988	11 125	34 944	8 195
200 000 - 300 000	12 832	4 593
300 000 - 500 000	15 935	3 453	19 388	18 799	.	4 400	15 121	3 457
500 000 - 2,5 Mill.	27 245	.	.	.	776	.	.	.
2,5 Mill. - 5 Mill.	.	-	.	.	-	.	.	.
5 Mill. und mehr	-	.	.	.
Insgesamt	219 004	43 157	262 161	239 620	5 402	82 323	162 579	36 238

1) Fälle mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 €

2) nach Abzug von Steuerbefreiungen nach § 13 ErbStG, Steuerbegünstigungen nach § 13a ErbStG, Steuerbefreiung nach § 13c ErbStG, Zugewinnausgleichsforderungen nach § 5 ErbStG, Freibetrag nach § 17 ErbStG, DBA-Vermögen (Doppelbesteuerungsabkommen)

3.3. Schenkungen

Steuerpflichtiger Erwerb von ... bis unter ... € ¹⁾	Wert der Erwerbe vor Abzug	Wert der Erwerbe nach Abzug ²⁾	Gesamtwert der Vorerwerbe	Tatsächlich gewährter Freibetrag nach § 16 ErbStG	Steuer- pflichtiger Erwerb	Tatsächlich festgesetzte Steuer
Fälle						
unter 5 000	51	51	4	52	52	48
5 000 - 10 000	43	43	6	43	43	43
10 000 - 50 000	158	158	16	158	158	154
50 000 - 100 000	21	21	5	21	21	19
100 000 - 200 000	10	10	4	10	10	10
200 000 - 300 000
300 000 - 500 000	8	8	.	8	8	8
500 000 - 2,5 Mill.
2,5 Mill. - 5 Mill.	-	-	-	-	-	-
5 Mill. und mehr	-	-	-	-	-	-
Insgesamt	297	297	45	298	298	288
1 000 €						
unter 5 000	1 758	1 470	424	1 770	121	21
5 000 - 10 000	4 018	1 390	553	1 620	321	67
10 000 - 50 000	9 759	6 739	1 091	4 281	3 554	688
50 000 - 100 000	3 435	2 136	1 273	1 940	1 468	273
100 000 - 200 000	2 876	2 570	694	1 820	1 444	244
200 000 - 300 000
300 000 - 500 000	5 760	2 097	.	640	3 116	335
500 000 - 2,5 Mill.
2,5 Mill. - 5 Mill.	-	-	-	-	-	-
5 Mill. und mehr	-	-	-	-	-	-
Insgesamt	31 314	20 110	7 819	12 541	15 386	2 687

1) Fälle mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 €

2) nach Abzug von Steuerbefreiungen nach § 13 ErbStG, Steuerbegünstigungen nach § 13a ErbStG, Steuerbefreiung nach § 13c ErbStG, Summe der abzugsfähigen Nutzungs- und Duldungsauflagen, abzugsfähigen Erwerbsnebenkosten, DBA-Vermögen (Doppelbesteuerungsabkommen)

4. Unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe 2016 nach der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs und Steuerklassen

4.1. Erwerbe insgesamt

Steuerpflichtiger Erwerb von ... bis unter ... € ¹⁾	Insgesamt	Davon versteuert nach		
		Steuerklasse I ²⁾	Steuerklasse II ³⁾	Steuerklasse III ⁴⁾
Steuerpflichtiger Erwerb - Fälle				
unter 5 000	487	.	231	.
5 000 - 10 000	418	5	194	219
10 000 - 50 000	1 400	17	723	660
50 000 - 100 000	444	17	225	202
100 000 - 200 000	264	21	123	120
200 000 - 300 000	52	10	25	17
300 000 - 500 000	48	11	24	13
500 000 - 2,5 Mill.	27	15	3	9
2,5 Mill. - 5 Mill.	.	.	-	.
5 Mill. und mehr	.	.	-	-
Insgesamt	3 143	106	1 548	1 489
Steuerpflichtiger Erwerb in 1 000 €				
unter 5 000	1 142	.	590	.
5 000 - 10 000	2 989	30	1 414	1 545
10 000 - 50 000	34 999	490	17 941	16 568
50 000 - 100 000	31 461	1 386	15 785	14 290
100 000 - 200 000	36 388	3 162	17 211	16 015
200 000 - 300 000	12 610	2 462	6 117	4 031
300 000 - 500 000	18 237	4 443	8 673	5 121
500 000 - 2,5 Mill.	28 435	17 501	2 011	8 923
2,5 Mill. - 5 Mill.	.	.	-	.
5 Mill. und mehr	.	.	-	-
Insgesamt	177 965	38 210	69 743	70 013
Festgesetzte Steuer in 1 000 €				
unter 5 000	241	.	88	.
5 000 - 10 000	669	2	212	455
10 000 - 50 000	7 561	30	2 659	4 872
50 000 - 100 000	6 952	118	2 618	4 216
100 000 - 200 000	8 440	333	3 376	4 731
200 000 - 300 000	2 677	271	1 197	1 209
300 000 - 500 000	3 792	650	1 675	1 466
500 000 - 2,5 Mill.	6 040	3 257	547	2 236
2,5 Mill. - 5 Mill.	.	.	-	.
5 Mill. und mehr	.	.	-	-
Insgesamt	38 925	6 318	12 372	20 235

1) Fälle mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 €

2) Ehegatte, Lebenspartner, Kinder und Stiefkinder, Abkömmlinge der Kinder und Stiefkinder, Eltern und Voreltern bei Erwerben von Todes wegen

3) Eltern und Voreltern bei Schenkungen, Geschwister, Nichten und Neffen, Stiefeltern, Schwiegerkinder, Schwiegereltern, geschiedener Ehegatte, Lebenspartner einer aufgehobenen Lebenspartnerschaft

4) alle übrigen Erwerber, Zweckzuwendungen

4.2. Erwerbe von Todes wegen

Steuerpflichtiger Erwerb von ... bis unter ... € ¹⁾	Insgesamt	Davon versteuert nach		
		Steuerklasse I ²⁾	Steuerklasse II ³⁾	Steuerklasse III ⁴⁾
Steuerpflichtiger Erwerb - Fälle				
unter 5 000	435	6	200	229
5 000 - 10 000	375	.	.	201
10 000 - 50 000	1 242	14	621	607
50 000 - 100 000	423	13	214	196
100 000 - 200 000	254	.	119	.
200 000 - 300 000	.	10	.	17
300 000 - 500 000	40	.	19	.
500 000 - 2,5 Mill.	.	.	3	5
2,5 Mill. - 5 Mill.	.	.	-	.
5 Mill. und mehr	.	.	-	-
Insgesamt	2 845	89	1 371	1 385
Steuerpflichtiger Erwerb in 1 000 €				
unter 5 000	1 021	19	511	491
5 000 - 10 000	2 668	.	.	1 411
10 000 - 50 000	31 444	392	15 654	15 399
50 000 - 100 000	29 992	1 113	15 037	13 842
100 000 - 200 000	34 944	.	16 630	.
200 000 - 300 000	.	2 462	.	4 031
300 000 - 500 000	15 121	.	6 859	.
500 000 - 2,5 Mill.	.	.	2 011	4 752
2,5 Mill. - 5 Mill.	.	.	-	.
5 Mill. und mehr	.	.	-	-
Insgesamt	162 579	35 921	63 811	62 848
Festgesetzte Steuer in 1 000 €				
unter 5 000	220	1	76	143
5 000 - 10 000	602	.	.	415
10 000 - 50 000	6 873	27	2 321	4 525
50 000 - 100 000	6 679	108	2 490	4 082
100 000 - 200 000	8 195	.	3 286	.
200 000 - 300 000	.	271	.	1 209
300 000 - 500 000	3 457	.	1 601	.
500 000 - 2,5 Mill.	.	.	547	1 374
2,5 Mill. - 5 Mill.	.	.	-	.
5 Mill. und mehr	.	.	-	-
Insgesamt	36 238	6 025	11 664	18 549

1) Fälle mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 €

2) Ehegatte, Lebenspartner, Kinder und Stiefkinder, Abkömmlinge der Kinder und Stiefkinder, Eltern und Voreltern

3) Eltern und Voreltern bei Schenkungen, Geschwister, Nichten und Neffen, Stiefeltern, Schwiegerkinder, Schwiegereltern, geschiedener Ehegatte, Lebenspartner einer aufgehobenen Lebenspartnerschaft

4) alle übrigen Erwerber, Zweckzuwendungen

4.3. Schenkungen

Steuerpflichtiger Erwerb von ... bis unter ... € ¹⁾	Insgesamt	Davon versteuert nach		
		Steuerklasse I ²⁾	Steuerklasse II ³⁾	Steuerklasse III ⁴⁾
Steuerpflichtiger Erwerb - Fälle				
unter 5 000	52	.	31	.
5 000 - 10 000	43	.	.	18
10 000 - 50 000	158	3	102	53
50 000 - 100 000	21	4	11	6
100 000 - 200 000	10	.	4	.
200 000 - 300 000	.	-	.	-
300 000 - 500 000	8	.	5	.
500 000 - 2,5 Mill.	.	.	-	4
2,5 Mill. - 5 Mill.	-	-	-	-
5 Mill. und mehr	-	-	-	-
Insgesamt	298	17	177	104
Steuerpflichtiger Erwerb in 1 000 €				
unter 5 000	121	.	80	.
5 000 - 10 000	321	.	.	134
10 000 - 50 000	3 554	98	2 287	1 169
50 000 - 100 000	1 468	273	748	448
100 000 - 200 000	1 444	.	581	.
200 000 - 300 000	.	-	.	-
300 000 - 500 000	3 116	.	1 814	.
500 000 - 2,5 Mill.	.	.	-	4 171
2,5 Mill. - 5 Mill.	-	-	-	-
5 Mill. und mehr	-	-	-	-
Insgesamt	15 386	2 289	5 932	7 165
Festgesetzte Steuer in 1 000 €				
unter 5 000	21	.	12	.
5 000 - 10 000	67	.	.	40
10 000 - 50 000	688	.	338	348
50 000 - 100 000	273	.	128	134
100 000 - 200 000	244	.	90	.
200 000 - 300 000	.	-	.	-
300 000 - 500 000	335	.	74	.
500 000 - 2,5 Mill.	.	.	-	862
2,5 Mill. - 5 Mill.	-	-	-	-
5 Mill. und mehr	-	-	-	-
Insgesamt	2 687	294	708	1 686

1) Fälle mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 €

2) Ehegatte, Lebenspartner, Kinder und Stiefkinder, Abkömmlinge der Kinder und Stiefkinder

3) Eltern und Voreltern bei Schenkungen, Geschwister, Nichten und Neffen, Stiefeltern, Schwiegerkinder, Schwiegereltern, geschiedener Ehegatte, Lebenspartner einer aufgehobenen Lebenspartnerschaft

4) alle übrigen Erwerber, Zweckzuwendungen

5. Ermittlung des steuerpflichtigen Erwerbs und der festgesetzten Steuer 2016 bei unbeschränkt steuerpflichtigen Erwerben

5.1. Erwerbe von Todes wegen

Merkmal	Erwerbe von Todes wegen	
	Fälle	1 000 €
Ermittlung des steuerpflichtigen Erwerbs		
anteiliger Wert der Nachlassgegenstände	2 611	267 687
Land- und forstwirtschaftliches Vermögen	124	806
Grundvermögen	849	50 308
Betriebsvermögen	27	7 257
übriges Vermögen	2 603	209 316
anteiliger Wert der Nachlassverbindlichkeiten	2 633	46 926
allein zu tragende Nachlassverbindlichkeiten	969	1 757
Wert des anteiligen Reinerwerbs durch Erbanfall	2 766	219 004
Wert der sonstigen Erwerbe	680	43 157
Gesamtwert der Gegenstände	680	43 587
Gesamtwert der Verbindlichkeiten	70	430
Gesamtwert der Erwerbe vor Abzug	2 845	262 161
abzüglich:		
Steuerbefreiungen nach § 13 ErbStG	807	4 663
Steuerbegünstigungen nach § 13a ErbStG	34	8 922
Freibetragsanteil/Verschonungsabschlag nach § 13a ErbStG	34	8 580
Abschlag/Abzugsbetrag gemäß § 13a Abs. 2 ErbStG	32	342
Freibetrag nach § 13c ErbStG	68	1 278
Zugewinnausgleichsforderung § 5 ErbStG	3	5 926
Freibetrag nach § 17 ErbStG	12	1 753
DBA-Vermögen	-	-
Gesamtwert der Erwerbe nach Abzug	2 845	239 620
zuzüglich:		
Gesamtwert der Vorerwerbe § 14 ErbStG	105	5 402
abzüglich:		
Freibetrag nach § 16 ErbStG	2 845	82 323
Steuerpflichtiger Erwerb (abgerundet)	2 845	162 579
Steuerfestsetzung		
Tatsächlich festgesetzte Steuer	2 823	36 238
und zwar:		
Regelsteuerfestsetzung	2 845	36 803
Steuer nach § 19 Abs. 3 ErbStG	2 845	36 643
Entlastungsbetrag nach § 19a ErbStG	-	-
abzugsfähige Steuer für Vorerwerbe § 14 ErbStG	33	197
ausländische Steuer	17	208

5.2. Schenkungen

Merkmal	Schenkungen	
	Fälle	1 000 €
Ermittlung des steuerpflichtigen Erwerbs		
Steuerwert des übertragenen Vermögens	298	31 314
Land- und forstwirtschaftliches Vermögen	23	317
Grundvermögen	201	13 326
Betriebsvermögen	8	6 824
übriges Vermögen	97	10 846
Steuerwert der freigebigen Zuwendung	298	31 314
Gesamtwert der Erwerbe vor Abzug	297	31 314
abzüglich:		
Steuerbefreiungen nach § 13 ErbStG	3	44
Steuerbegünstigungen nach § 13a ErbStG	12	7 915
Freibetragsanteil/Verschonungsabschlag nach § 13a ErbStG	12	7 702
Abschlag/Abzugsbetrag gemäß § 13a Abs. 2 ErbStG	9	213
Freibetrag nach § 13c ErbStG	17	155
Summe der abzugsfähigen Nutzungs- und Duldungsauflagen	107	2 959
abzugsfähige Erwerbsnebenkosten einschließlich Steuerberatungskosten	163	131
DBA-Vermögen	-	-
Gesamtwert der Erwerbe nach Abzug	297	20 110
zuzüglich:		
Gesamtwert der Vorerwerbe § 14 ErbStG	45	7 819
abzüglich:		
Freibetrag nach § 16 ErbStG	298	12 541
Steuerpflichtiger Erwerb (abgerundet)	298	15 386
Steuerfestsetzung		
Tatsächlich festgesetzte Steuer	288	2 687
und zwar:		
Regelsteuerfestsetzung	298	3 699
Steuer nach § 19 Abs. 3 ErbStG	298	3 669
Entlastungsbetrag nach § 19a ErbStG	.	.
abzugsfähige Steuer für Vorerwerbe § 14 ErbStG	24	945
ausländische Steuer	-	-

Abb. 1 Nachlassgegenstände 2016 nach Vermögensarten in Prozent

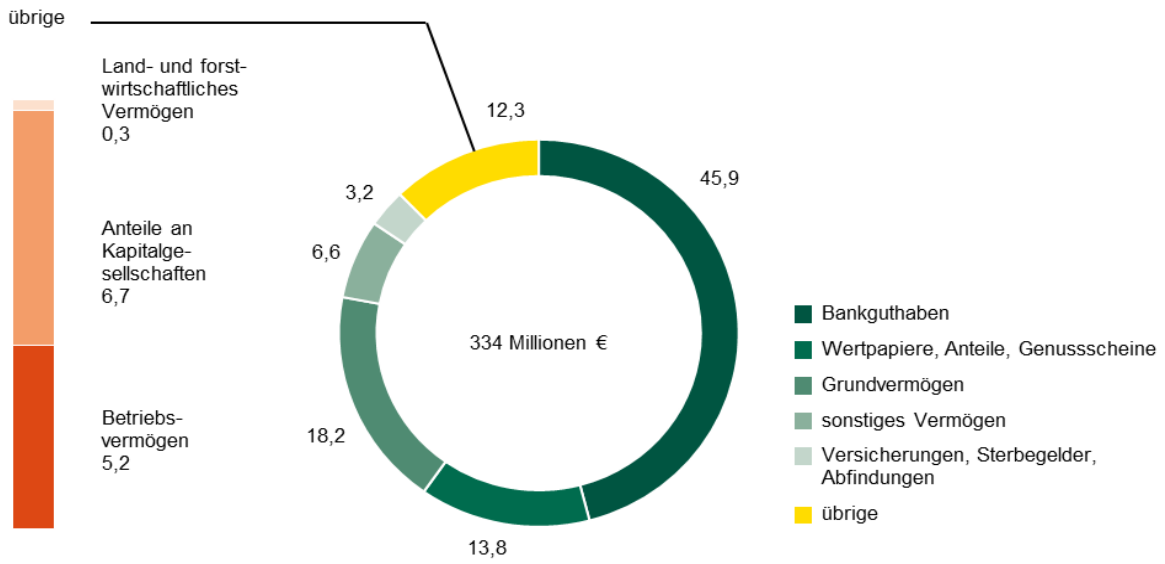


Abb. 2 Nachlassgegenstände und Nachlassverbindlichkeiten 2016 nach Größenklassen des Reinnachlasses

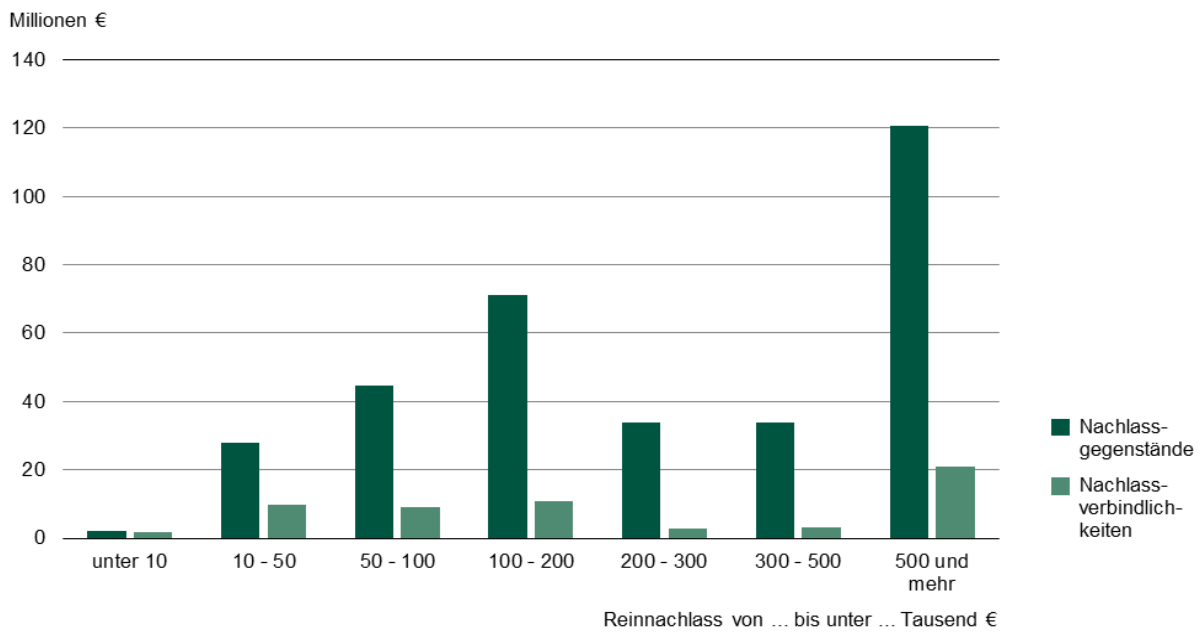


Abb. 3 Steuerpflichtige Erwerbe und festgesetzte Steuer 2016 nach Größenklassen des steuerpflichtigen Erwerbs

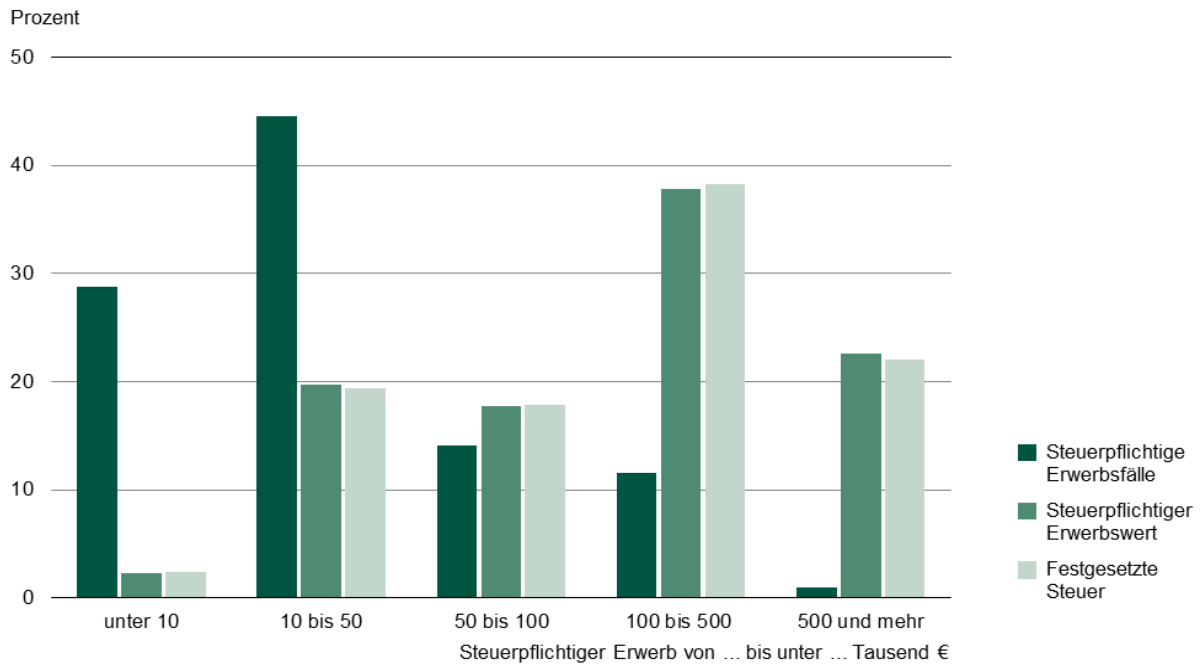


Abb. 4 Steuerpflichtige Erwerbe und festgesetzte Steuer 2016 nach Steuerklassen



Herausgeber, Redaktion, Gestaltung, Satz

Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen
Macherstraße 63, 01917 Kamenz
Telefon (+49) 3578 33-1913
Telefax (+49) 3578 33-1921
E-Mail info@statistik.sachsen.de

Druck

Diese Veröffentlichung steht ausschließlich in elektronischer Form bereit.

Redaktionsschluss

August 2017

Bezug

Download im Internet kostenfrei unter
www.statistik.sachsen.de

Erscheinungsfolge

jährlich

Copyright

Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen, Kamenz 2017
Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

ISSN 2195-4038